Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 44. Sitzung (18.05.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilag. jum Protofoll ber 44. öffentlichen Sigung ber 2. Rammer vom 18. Mai 1874.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Bähringen.

Wir beauftragen hiermit Unferen Staatsminifter bes Innern, Dr. Jolly, und ben Brafibenten Unferes Ministeriums bes Großherzoglichen Saufes, ber Juftig und bes Auswärtigen, Geheimen Rath von Freydorf, Unferen getreuen Ständen, und zwar zunächft ber zweiten Rammer, ben anliegenden Entwurf eines Gesetes, bie Ginführung bes Reichs-Prefigesebes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Bum Regierungs-Rommiffar fur biefen Gefetes-Entwurf ernennen Bir ben Minifterialrath Dr. Bingner. Gegeben zu Rarlsruhe, ben 16. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly. v. Erendorf.

Auf Seiner Roniglichen Sobeit höchften Befehl: Steinbach. .

Berhandlungen ber 2. Kammer 1874. Beilagenheft.

70

Gesekentwurf.

Die Ginführung des Reichs-Prefigesetes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschloffen und verordnen Bir, mas folgt:

Artifel 1.

Die in ben §§ 18 sund 28 bes Reichs- Prefigesetes vom 7. Mai 1874 bezeichneten Bergeben werben unter ben in Artifel 17, I. B. bes Babifchen Ginführungsgesetzes jum Reiche-Strafgesethbuche vom 23. Dezember 1871 (Gef. Bl. Rr. 51) bestimmten Boraussetzungen burch die Amtsgerichte, andernfalls burch die Strafkammern ber Kreisgerichte abgeurtheilt. Artifel 2.

Die babifche Straf-Prozegordnung vom 18. Marg 1864 erhalt folgenden Bufat:

§ 371a.

"Drudichriften, beren Inhalt ben Thatbestand eines Berbrechens oder Bergebens begründet, konnen auf Antrag bes Staatsanwalts bei schweren Fällen von Beleibigungen auch auf Antrag eines Privatanklägers burch Berfügung bes jur Untersuchungsführung guftandigen Richters mit Beschlag belegt werben.

Die Bestimmungen ber §§ 26 bis 28 des Reichs=Prefigesetes gelten auch für solche gerichtliche Beschlag-

Artifel 3.

Bon Bekanntmachungen, Plakaien und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt ober auf Straßen, öffentlichen Blagen ober an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden follen, muß, bevor ber Anschlag, die Ausstellung oder die Bertheilung beginnt, ein Exemplar an die Orts-Polizeibehörde gegen eine auf Berlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werben.

Ausgenommen hievon find die amtlichen Bekanntmachungen von Reiches, Staats und Gemeindebehörben, fowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetlich nicht verbotene Bersammlungen, über öffentliche Bergnügungen, über gestohlene, verlorene ober gefundene Sachen, über Berfäufe, Bermiethungen ober andere Rachrichten für häusliche Zwede und für ben gewerblichen Bertehr.

Buwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mark ober Saft bis zu 6 Wochen bestraft.

Artitel 4.

Diefes Gefet tritt am 1. Juli 1874 in Wirkfamteit.

Bom gleichen Tage an ist aufgehoben bas babische Prefigeset vom 2. April 1868 (R.-Bl. Nr. 23) nebst ben sich auf baffelbe beziehenden Bestimmungen bes Gesethes vom 23. Dezember 1871 (Gef. Bl. Nr. 51) über ben Bollgug ber Ginführung bes Reichs-Strafgesethuches.

Gegeben 2c 2c.

nahmen.

THE RESERVE OF THE PARTY OF THE

Begründung.

Das Reichs-Prefigeset, welches schon vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit und an die Stelle des bisherigen badischen Prefigesetes vom 2. April 1868 (R.-Bl. Nr. 23) nebst dessen Abanderungen durch Artifel 4, I. des badischen Einführungsgesetes vom 23. Dezember 1871 (Ges.-Bl. Nr. 51) zum Reichsstrafgesethuche treten wird, macht einige landesgesetliche Einführungsvorschriften ersorderlich, zu deren näherer Begründung Folgendes zu bemerken ist:

Bu Artifel 1.

Hinsichtlich ber Gerichtsbarkeit und bes Berfahrens bei Preßbelicten ergibt sich zunächt, daß für die mittelst ber Presse verübten materiellen Bergehen eine neue Kompetenzbestimmung nicht erforberlich ist, da die Borschrift in Artikel 15 Zisser 2, i des badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche, welche die Aburtheilung solcher Bergehen im Allgemeinen den Schwurgerichten zuweist, auch nach Einführung des Reichs-Preßgesetzes unverändert in Geltung bleiben und insbesondere auch auf Fälle des § 21 dieses Gesehes (wie bisher auf Fälle des § 13a des badischen Preßgesetzes) Anwendung finden wird.

Durch die §§ 18 und 28 des Neichs-Preßgesehes sind aber auch eine Anzahl von Fällen formaler Preßevergehen geschaffen, von welchen nur einer von dem badischen Preßgesehe (§ 9) in gleicher Weise behandelt war, während die übrigen Fälle theils nur Uebertretungen bildeten, theils gar nicht mit Strafe bedroht waren. In Ermangelung einer besonderen Kompetenzbestimmung würden nun auch diese Vergehen der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte anheim fallen, was offenbar unzwecknäßig wäre. Es empsiehlt sich daher, diese Vergehen, wie auch bezüglich des § 9 des badischen Preßgesehes geschehen war, in leichteren Fällen den Amtsegerichten und wenn eine deren Kompetenz übersteigende Strafe erkannt werden soll, den Straffammern der Kreisgerichte zuzuweisen.

Durch Artikel 24, IIb bes babischen Einführungsgesetes jum Reichssctrafgesetbuche war für Fälle bes § 9 bes babischen Preßgesets überdies bas Polizei-Strafversahren nach Maßgabe bes Gesetes vom 28. Mai 1864 (R.-Bl. Ar. 23) angeordnet. Diese Borschrift soll nicht wiederholt werden, sondern vielmehr wegfallen, weil die künftige deutsche Reichssctrasprozesordnung bei Bergehen ein solches Bersahren voraussichtlich überhaupt nicht mehr kennen wird.

Für die in § 19 des Reichs-Preßgesetes aufgesührten Preßpolizei-Uebertretungen genügt auch fernerhin die in Artikel 17, I.A des badischen Einführungsgesetes zum Reichs-Strafgesethuche enthaltene Kompetenzbestimmung. Aus § 29 des Reichs-Preßgesetes, wonach über, mittelst der Presse verübte Uebertretungen ausschließlich die Gerichte entscheiden sollen, wird aber zu folgern sein, daß die Bestimmungen in § 5 und § 10 Abs. 2 des Gesetes vom 28. Mai 1864 über das Polizei-Strasversahren in solchen Fällen keine Anwendung sinden. Aufzugeben ist ferner die seitherige Borschrift in Artikel 21, I. Zisser 2 des badischen Einführungsgesetes zum Reichs-Strasgesetzbuche, theils weil die künftige deutsche Reichs-Strasprozesordnung bei Ueber-

518

tretungen ein Privat-Anklageversahren voranssichtlich überhaupt nicht mehr kennen wird, theils aber auch weil in § 19 Ziffer 3 bes Neichs-Preßgesetzes nunmehr die Uebertretungen der §§ 10 und 11 zusammengesaßt find, und bei § 10 eine Privatanklage offenbar nicht passen würde.

Bu Artifel 2.

Das Reichs-Preßgeset handelt nur von der Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung; die Regelung der gerichtlichen Beschlagnahmen ist der Strasprozeße-Ordnung überlassen. Der Entwurf einer Deutschen Reichs-Strasprozeßerdnung enthält nun auch (in § 84) die Bestimmung, daß "Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen" (Reichs-Strasgesethuch §§ 40—42) gerichtlich mit Beschlag belegt werden können. In der Badischen Strasprozeße-Ordnung sindet sich aber keine allgemeine Borschrift dieser Art, und von der Beschlagnahme von Druckschriften ist nur in dem vereinzelten § 372 die Rede, während im Uedrigen auch die gerichtliche Beschlagnahme von Druckschriften bisher in dem Badischen Preßgesete (§§ 19—25) geregelt war. Letteres kann aber nicht bruchstückweise neben dem Neichs-Preßgesete in Geltung bleiben, so daß eine Ergänzung der badischen Strasprozeße-Ordnung durch den vorgeschlagenen § 371a nöthig wird. Absah 1 desselben wiederholt im Wesentlichen die seitherige Borschrift des § 21 des badischen Preßgesetes und gibt damit zugleich die ersore berliche Kompetenzbestimmung zum Bollzuge von § 24 Abs. 1 des Reichs-Preßgesetes.

Absat 2 soll dafür sorgen, daß die rechtlichen Wirkungen einer gerichtlich verfügten Beschlagnahme dies selben sind, wie die einer auf Grund des Neichs-Prefigesetzes gerichtlich bestätigten, was in der Natur ber Sache gewiß wohl begründet ist.

Der § 372 ber babischen Strafprozes. Ordnung wird für gerichtlich zu verfügende Beschlagnahmen unverändert in Geltung bleiben, für gerichtlich zu bestätigende dagegen nur mit ber sich aus § 25 bes Reichs-Brefigesets ergebenden Beschränfung.

Bu Artifel 3.

Nach § 30 Abs. 2 bes Reichs-Preßgesetes ist ber Landes-Gesetzebung vorbehalten, besondere Borschriften über öffentliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufruse zu erlassen. Der Artikel 3 bes Entwurfs will in dieser Beziehung lediglich den bisherigen Rechtszustand aufrecht erhalten, indem nach § 6 des Badischen Preßgesets die Verpstichtung zur Sinterlegung eines Exemplars bei der Polizeibehörde sich auch auf solche Druckschriften erstreckte, während § 9 des Reichs-Preßgesetes sich nur auf periodische Druckschriften bezieht. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht zugleich vollkommen dem durch den Reichstag bei der zweiten Lesung des Preßgesets angenommenen § 14, welcher erst bei der dritten Lesung wieder beseitigt und durch den erwähnten Borbehalt in § 30 ersett wurde.

Bu Artifel 4.

Der Einführungstermin bes Reichs-Prefigesetes (§ 31) muß auch für das vorliegende Bollzugsgeset bestimmt werden.

Daß das Badische Preßgesetz nebst den darauf bezüglichen sonstigen Gesetzesbestimmungen vom gleichen Tage an vollständig außer Kraft zu treten haben, würde sich zwar schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, dürfte aber zur Herbeiführung eines sofort klaren Rechtszustandes zwecknäßiger Weise doch noch ausdrücklich auszusprechen sein.

STATE OF STREET